

AUFNAHMEORDNUNG

Gültig für alle Anwärter auf eine aktive Mitgliedschaft in den Verein „GischtGeischtHexe“ e.V.

Das Aufnahmeverfahren für die aktive Mitgliedschaft ist wie folgt geregelt:

1. Der/die Anwärter/in hat den Antrag für die aktive Mitgliedschaft auszufüllen und unterschrieben bis einschließlich dem 01. Mai des jeweiligen Kalenderjahres bei der Vorstandschaft abzugeben. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die Anwärter/in die Satzung, sowie die Hästrägerordnung der „GischtGeischtHexe“ e.V. ausnahmslos.
2. Die Vorstandschaft prüft in einer internen Sitzung alle abgegebenen Anträge. In einer Abstimmung wird über die Zulassung als Anwärter/in entschieden. Es wird hierfür die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder benötigt. Die Vorstandschaft hat hierbei besonders im Sinne der Harmonie innerhalb der Zunft zu entscheiden.
3. Von der Vorstandschaft getroffene Entscheidungen sind endgültig. Abgelehnte Bewerber/innen werden schriftlich über die Vorstandschaft informiert. Es bedarf keiner Angabe von Gründen.
4. Alle zugelassenen Bewerber/innen stellen sich als Häsanwärter bei einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern vor. Abwesende Mitglieder werden stellvertretend durch die Vorstandschaft vorgestellt.
5. Die vorgestellten Anwärter/innen werden für die jeweils nächste Fasent in das Vereinsleben integriert. Sie sind berechtigt an allen Fahrten der Zunft teilzunehmen. Desweiteren sollen sie bei Arbeitseinsätzen vor, während und nach der Fasentszeit ihr Engagement zeigen. Anwärter/innen sind nicht dazu berechtigt ein vollständiges Häs mit Maske und Päter zu tragen. Das Tragen des Vereinspullis/-T-Shirts ist ausdrücklich erwünscht. Rock, Schürze, Bumphose etc. können bereits erworben und getragen werden.
6. Über die endgültige Aufnahme als Neumitglied wird auf einer speziell einberufenen Vorstandssitzung jeweils unmittelbar nach einer jeden Fasent entschieden. Hierfür bedarf es der Mehrheit der abgegeben Stimmen der Vorstandschaft. Desweiteren kann das Anwärterjahr maximal um 1 Jahr verlängert werden, wenn sich der Anwärter/die Anwärterin im ersten Jahr nicht bewähren konnte, z.B. aus gesundheitlichen Gründen.

Haslach, den 07. März 2020

Die Vorstandschaft